

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1872.

..XVIII. Verordnung

vom 17. Mai 1872,

die Abänderung des Regulativs vom 31. August 1866 über die Prüfung und Bestellung der Feldmesser und der Vermessungs-
Revisoren betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi haben Wir beschlossen, die Bestimmungen über die Zulassung der Candidaten der Feldmessenkunst zu der durch das Regulativ vom 31. August 1866 §. 2 (Ges.-S. S. 107) vorgeschriebenen Prüfung abzuändern und verordnen demgemäß was folgt:

Der §. 2 des Regulativs vom 31. August 1866 ist aufgehoben. An die Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

Zur Prüfung werden fortan nur solche Personen zugelassen, welche sich über ihre untadelhafte Führung genügend ausweisen und durch Vorlegung von Schulzeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung oder aber die Reife zum Abgange von einer Realschule zweiter Ordnung oder von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule erlangt haben. Außerdem muß der Candidat nachweisen, daß er mindestens ein Jahr lang unter einem oder mehreren öffentlich bestellten Feld-

Zuchl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXIII.

18

Ausgegeben in Rudolstadt am 4. Juni 1872.